Begründung

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 60/2007 wurde das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007 erlassen und unter anderem das Börsegesetz 1989 – BörseG novelliert. Mit dem WAG 2007 wird unter Bedachtnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente und die Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG in das österreichische Recht umgesetzt. Das WAG 2007 bringt in vielen Bereichen weitreichende Neuerungen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der hier relevanten Wohlverhaltensvorschriften und Organisationspflichten für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten.

Die hier gegenständlichen Verordnungsermächtigungen gemäß den §§ 35 Abs. 4 und 41 Abs. 3 WAG 2007 sehen vor, dass die FMA bestimmte Bestimmungen der genannten Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG umzusetzen hat. Die Verordnung der FMA orientiert sich daher eng an den relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2006/73/EG. Die Verordnung ist kein alleinstehendes abschließendes Regelwerk, sondern muss immer gemeinsam mit den sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen gesehen werden. Die Begriffsbestimmungen des § 1 WAG 2007 sind auch im Rahmen dieser Verordnung anzuwenden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier wird festgelegt, auf welche Rechtsträger die Verordnung Anwendung findet. Die Aufzählung ergibt sich aus § 15 WAG 2007 iVm. § 2 Abs. 2 und 3, § 3, § 4 und § 12 Abs. 4 WAG 2007 und § 9 Abs. 7 BWG. Die Einschränkung des Abs. 2 ergibt sich daraus, dass § 35 WAG 2007 auf Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten nach Maßgabe von § 12 Abs. 4 WAG 2007 und Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten nach Maßgabe von § 9 Abs. 7 BWG keine Anwendung findet. Somit ist auch der Teil der Verordnung, der sich auf § 35 Abs. 4 WAG 2007 stützt, auf diese Rechtsträger nicht anwendbar.

Zu § 2:

Diese Bestimmung setzt Art. 22 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der RL 2006/73/EG um. Bei den genannten Standards handelt es sich um Verfahren und Maßnahmen im Hinblick auf das Interessenkonfliktmanagement, die Rechtsträger in ihren Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten vorzusehen haben. Die Verfahren und Maßnahmen zielen darauf ab, dass die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten zum Wohle und im Interesse des Kunden mit einem größtmöglichen Maß an Unabhängigkeit und Objektivität ausüben können. Um dies zu gewährleisten, ist der Rechtsträger dazu angehalten, mögliche Konfliktpotentiale zwischen ihm selbst und seinen Kunden bzw. zwischen seinen Kunden zu erkennen und die im Unternehmen vorhandenen potentiell konfliktgeneigten Bereiche zu evaluieren. Wie im Erwägungsgrund 26 zur RL 2006/73/EG dargelegt, sollte hier besonderes Augenmerk auf die Finanzanalyse und Anlageberatung, den Eigenhandel, die Portfolioverwaltung und die Unternehmensfinanzierung, einschließlich der Übernahme der Emission oder des Verkaufs bei einer Wertpapieremission und der Beratung bei Fusionen und Unternehmenskäufen gerichtet werden. Dies insbesondere dann, wenn der Rechtsträger mit zwei oder mehr der genannten Tätigkeiten betraut ist.

Zu den Verfahren und Maßnahmen nach Z 1 zählen unter anderem solche, die der Kontrolle des Informationsflusses im Unternehmen dienen oder die den Zweck haben, interessenkonfliktgeneigte Tätigkeiten voneinander zu trennen. Beispiele dafür sind folgende Maßnahmen: Errichtung von „Chinese Walls“ oder Einrichtung von permanenten und allenfalls projektbezogenen Vertraulichkeitsbereichen. Darüber hinaus kommen aber auch noch andere Maßnahmen je nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers in Betracht.

Die geforderten Standards für Verfahren und Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß § 2 gelangen auch auf Rechtsträger, die im eigenen Namen oder im Namen eines Mitglieds seiner Gruppe Finanzanalysen erstellen oder erstellen lassen, zur Anwendung (vgl. § 37 Abs. 1 WAG 2007, welcher auf § 35 Abs. 4 WAG 2007 und allen aufgrund dieser Bestimmung mittels Verordnung der FMA erlassenen Standards verweist). Die vom Rechtsträger festzulegenden Verfahren und Maßnahmen sollen im Sinne des Erwägungsgrundes 29 der RL 2006/73/EG sicherstellen, dass Finanzanalysten über ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit von den Interessen der Personen verfügen, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass ihre Aufgaben oder Geschäftsinteressen mit den Interessen der Personen kollidieren, an die die Finanzanalyse weitergegeben werden.

Erwägungsgrund 30 der RL 2006/73/EG führt für jene Personen, bei denen nach vernünftigen Interesse davon ausgegangen werden kann, dass Interessenkonflikte auftreten, beispielhaft Mitarbeiter aus der Abteilung Unternehmensfinanzierung sowie Personen, die am Verkauf und Handel im Namen von Kunden oder im Namen des Rechtsträgers beteiligt sind, an.

Um im Bereich der Finanzanalyse die Wahrung der erforderlichen Objektivität zu gewährleisten und um unabhängig und frei agieren zu können, sollte gemäß Erwägungsgrund 36 der RL 2006/73/EG daher die Beteiligung der Finanzanalysten an anderen Aktivitäten im Unternehmen, wie zum Beispiel Investment-Banking, Unternehmensfinanzierung und Übernahme von Emissionen, Ausschreibungen zur Akquirierung eines neuen Geschäfts, Präsentationen für Neuemissionen von Finanzinstrumenten oder eine anderweitige Beteiligung am Marketing für den Emittenten vermieden werden.

Vergleiche zu § 2 insbesondere auch den „Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft", „Die Richtlinien der Bundeskreditsektion für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten", „Grundsätze ordnungsgemäßer Finanzanalyse (GoFA)" und „Mindeststandards für Finanzanalysen".

Zu § 3:

§ 3 setzt Art. 27 Abs. 3 der RL 2006/73/EG um und bezieht sich auf vergleichende Informationen oder Marketingmitteilungen. Vergleichende Aussagen sind demnach nur zulässig, wenn diese aussagekräftig sind und daher für den Privatkunden einen Informationsmehrwert bieten.

Zu §§ 4 bis 6:

§ 4 setzt Art. 27 Abs. 4 der RL 2006/73/EG, § 5 setzt Art. 27 Abs. 5 der RL 2006/73/EG und § 6 setzt Art. 27 Abs. 6 der RL 2004/39/EG in österreichisches Recht um.

Ein Zwölfmonatszeitraum gemäß § 4 Z 2 muss sich nicht mit einem Kalenderjahr decken, sondern kann auch andere Zeiträume – zum Beispiel einen Zeitraum von 1.2. bis 31.1. des Folgejahres – umfassen. Es ist bei Erfüllung aller in § 4 Z 2 angeführten Voraussetzungen auch möglich, die Wertentwicklung eines Finanzinstruments, das länger als 5 volle Kalenderjahre am Markt ist und unterjährig erstmals angeboten wurde, in Kalenderjahren darzustellen beziehungsweise auf die Darstellung in Kalenderjahren umzustellen.

Hinweise auf frühere Wertentwicklungen, auf Simulationen einer früheren Wertentwicklung und auf Prognosen müssen eine Warnung enthalten, dass sich diese Angaben auf die Vergangenheit beziehen beziehungsweise Prognosen sind und deshalb keinen verlässlichen Indikator für künftige Ergebnisse darstellen.

Simulationen sind nur dann zulässig, wenn sie sich auf eine tatsächliche frühere Wertentwicklung beziehen. Frei erfundene Simulationen sind nicht zulässig.

Der Inhalt der §§ 4 bis 6 entspricht im Wesentlichen der bisherigen von der Kreditwirtschaft gelebten Praxis (vergleiche Leitfaden zur Anwendung der Wohlverhaltenregeln nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz, 1994, ergänzt 2004) in Bezug auf Angaben zu früheren Wertentwicklungen von Finanzinstrumenten. Im Zusammenhang mit Werbung für Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds beziehungsweise Anteile an Immobilienfonds, in denen auf die vergangene Wertentwicklung Bezug genommen wird, gibt es bereits jetzt Regelungen in § 43 Abs. 2 InvFG 1993 beziehungsweise § 36 Abs. 2 ImmoInvFG beziehungsweise der Risikohinweisverordnung der FMA.

Zu § 7:

Verweisvorschrift.

Zu § 8:

Regelung des In-Kraft-Tretens.